

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG IN VERBINDUNG MIT DEM BUNDESKLEINGARTEN- GESETZ

1. Neu angelegte Kleingärten müssen mindestens 250qm und dürfen höchstens 400qm groß sein.
- 2) Innerhalb der Kleingartenanlage ist die Errichtung eines eingeschossigen Vereinshauses sowie je Kleingarten die Errichtung einer eingeschossigen Laube mit höchstens 24qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.